

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

Zwischen

dem DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
Klaus-Groth-Platz 1 in 24105 Kiel
-nachfolgend „Einrichtungsträger" genannt -

und

dem Kreis Plön
- Die Landrätin -
Hamburger Str. 17 / 18, 24306 Plön
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts¹,
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

- nachfolgend „Leistungsträger“ genannt -

wird über die Leistungen für den Bereich

"Wohnen und Betreuung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, die eine Schule besuchen oder ein Studium bzw. eine Ausbildung absolvieren" im Internat für Körperbehinderte im DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf, Henry-Dunant-Straße in 24223 Schwentinental

nachfolgend „Einrichtung“ genannt -

folgende Vereinbarung

geschlossen:

¹. Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der in diesem Dokument angesprochene Aufgabenbereich wird für alle Kreise einheitlich von der KOSOZ AöR wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit des zuständigen Kreises wird hierdurch nicht berührt; zu treffende Entscheidungen werden intern mit dem zuständigen Kreis abgestimmt.

Inhalt:

- § 1 Vorbemerkung
- § 2 Gegenstand und Grundlagen
- § 3 Art und Ziel der Leistungen
- § 4 Personenkreis
- § 5 Inhalt der Leistungen
- § 6 Umfang der Leistungen
- § 7 Kindeswohl
- § 8 Individuelle Hilfeplanung / Gesamtplanung / Teilhabekonferenz
- § 9 Qualität der Leistungen
- § 10 Leistungsgerechte Vergütung
- § 11 Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit
- § 12 In-Kraft-Treten und Laufzeit der Vereinbarung
- § 13 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

- (1) Die Vereinbarung regelt nur diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
- (2) Die Selbstständigkeit des Einrichtungsträgers in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Entwicklung der Einrichtung unter Fortschreibung der Vereinbarung bleibt unberührt.
- (3) Absichten und/oder Maßnahmen des Einrichtungsträgers, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 3), den Inhalt der Leistungen (§ 4) und/oder die Vergütung (§ 9) haben können, hat der Träger der Einrichtung rechtzeitig mit dem Leistungsträger abzustimmen.
- (4) Die Einrichtung ist seit Jahrzehnten darauf spezialisiert, Menschen mit einem besonders schweren Grad der Körperbehinderung zu betreuen, therapeutisch zu fördern und förderpflegerisch zu versorgen. Im Wohnbereich werden die Leistungsberechtigten, die im angegliederten Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung Schwentimental beschult werden, betreut, versorgt und therapeutisch mit dem Ziel gefördert, sowohl einen ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss, als auch ein Höchstmaß an altersgerechter Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu erreichen.
- (5) Im Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung Schwentimental werden die Leistungsberechtigten in den Schularten Grundschule, Hauptschule, Realschule, Förderschule und Schule für geistig Behinderte beschult.

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für
- den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 76 Abs. 1 SGB XII) und
 - eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)
- und dient als Basis für die leistungsgerechte Vergütung und Verfahrensfragen.
- (2) Die Einrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags und § 13 Abs. 2 SGB XII.
- (3) Die Einrichtung ist keinem Einrichtungstyp des Einrichtungstypenkataloges gem. § 1 Abs.3 c) und § 3 Abs.1 LRV-SH zuzuordnen.
- (4) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den zum Vereinbarungszeitpunkt geltenden Fassungen:
- a) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –,
 - b) das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –,
 - c) die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung),
 - d) der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 01.01.2013 nebst Anlagen,
 - e) und das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz.(SbStG) vom 17.07.2009
- (5) Die Aussagen der UN- BRK werden beachtet und im Rahmen der vereinbarten personellen und sachlichen Ausstattung umgesetzt.
- (6) Die Einrichtung unterliegt den Bestimmungen des §45 SGB VIII und ist dem Kindeswohl i.S. des § 8a SGB VIII besonders verpflichtet.

§ 2

Art und Ziele der Leistungen

- (1) Das DRK-Schul- und Therapiezentrum ist eine Einrichtung zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Der stationäre und teilstationäre Betreuungsbereich des DRK-Schul- und Therapiezentrums ermöglicht körperbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Beschulung im Landesförderzentrum körperliche und motorische Entwicklung Schwentinental oder den Besuch einer weiterführenden Schule im Rahmen der Hilfen zur

angemessenen Schulbildung. Weiterhin bietet das DRK-Schul- und Therapiezentrum Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, jungen Menschen mit Behinderungen, die ein Studium absolvieren oder sich in einer Ausbildung befinden, die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

- (2) Der Schülerwohn- und Betreuungsbereich und das Landesförderzentrum sind eng mit einander verzahnt und verfolgen gemeinsam das Ziel, den Leistungsberechtigten durch interdisziplinäre Förderung selbstständiges und verantwortliches Handeln in allen Lebensbezügen zu ermöglichen.
- (3) Das Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe dar und erfolgt in enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten bzw. mit den volljährigen Bewohnern oder deren gesetzlichen Betreuern.
- (4) Die Leistung hat das Ziel, den Menschen mit Behinderungen die Hilfen zur Verfügung zu stellen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern. Im Rahmen des Betreuungs- und Förderangebotes wird in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen sichergestellt. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen. Vorhandene Fähigkeiten sollen in diesem Zusammenhang erhalten und verbessert werden, dem Abbauprozess soll entgegengewirkt, Folgen verlorener Fähigkeiten sollen gemildert werden.
- (5) Ausgehend vom Autonomie- und Selbstbestimmungsansatz und den individuellen Möglichkeiten der Bewohner werden primär folgende Zielsetzungen verfolgt:
 - individuelle Selbstständigkeit und Alltagskompetenz sind erhalten und ggf. weiterentwickelt,
 - Fähigkeiten sind vorhanden, um soziale Kontakte zu erhalten, zu pflegen und auszubauen,
 - Größtmögliche Mobilität und gesundheitlicher Selbstversorgung,
 - Teilhabe am sozialen Leben,
 - individuelle kognitive und kommunikative Kompetenzen sind erhalten und ggf. ausgebaut,,
 - das gewohnte Lebensumfeld ist erhalten,
 - Perspektiven für die Zeit nach der Schule/Studium/Ausbildung sind entwickelt,
 - Fähigkeiten für ein eigenständiges Leben sind erworben.
- (6) In die Gestaltung der Leistung werden die Menschen mit Behinderungen mit ihren Fähigkeiten und Wünschen einbezogen. Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten fördern die Zunahme von Autonomie und Kompetenz und tragen somit zum Erfolg der Hilfen und zur Steigerung der Lebensqualität bei.

- (7) Weitere Ziele betreffen die Lebensbereiche Gesundheit, Wohnen, Schule/Bildung, sozialer Lebensraum, Finanzen und Institutionen.

Hierbei handelt es sich um allgemeine Ziele, die im Rahmen der sehr individuellen Hilfeplanung durch den zuständigen Leistungsträger und unter Berücksichtigung der durchgängig erheblichen körperlichen Behinderungsbilder bei gleichzeitiger ausgeprägter kognitiver Leistungsfähigkeit konkretisiert werden. Hinsichtlich des Inhalts der Leistungen wird auf §§ 4 und 5 verwiesen.

§ 3 Personenkreis

- (1) Die Einrichtung nimmt Menschen mit Körperbehinderungen im Sinne der §§ 53 ff SGB XII und des § 1 der Eingliederungshilfeverordnung auf,
- die wegen des ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfes in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können
 - und deshalb im Landesförderzentrum für körperliche und motorische Entwicklung Schwentimental bis Ende Sekundarstufe I beschult werden
 - und die nach Feststellung des zuständigen Leistungsträgers nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung), auf eine Betreuung im Landesförderzentrum angewiesen sind.
 - Darüber hinaus bietet die Einrichtung alle Leistungen gem. § 4 für Menschen mit Körperbehinderungen an, die den lehrplanmäßigen Anforderungen einer weiterführenden externen Schule (Sekundarstufe II) genügen, jedoch aufgrund der Schwere ihrer Behinderung ein hohes Maß an Unterstützung benötigen. Sofern während der Unterrichtszeit eine individuelle Schulbegleitung notwendig ist, ist diese gesondert beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.
 - In Ausnahmefällen können auch Menschen mit Körperbehinderungen im Vorschulalter aufgenommen werden.
 - Zusätzlich können Bewohner und Bewohnerinnen aufgenommen werden, die schon über einen Schulabschluss verfügen (mindestens über einen Hauptschulabschluss) und die eine berufsvorbereitende Maßnahme, eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb, ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium oder eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Sie verfügen über die Fähigkeit, in einer Wohngemeinschaft zu leben und langfristig über die Ressource, selbstbestimmt zu leben.

(2) Die Leistungsberechtigten sind charakterisiert durch einen besonders schweren Grad der Körperbehinderung und den daraus resultierenden umfangreichen Hilfebedarf im täglichen Leben.

(3) Hierzu gehören insbesondere Menschen mit folgenden Behinderungen:

- cerebrale Bewegungsstörungen, cerebrale Anfallsleiden, Querschnittslähmungen, Erkrankungen des Nervensystems,
- alle Formen der Muskelerkrankungen,
- nichtinvasive Therapie bei respiratorischen Komplikationen,
- Stoffwechselerkrankungen und –anomalien,
- erhebliche Erkrankungen und Fehlbildungen des Skelettsystems,
- chronische Erkrankungen und Funktionsstörungen von Organen,
- chronische Hauterkrankungen,
- Bluterkrankungen,
- Stoffwechselanomalien,
- vegetative Störungen und Immunschwächen,
- genetische Syndrome,
- schwere Schädel-Hirn-Traumata,
- Komplexe sonstige Körperbehinderungen in Verbindung einer Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung

(4) Der Leistungsumfang sieht eine Aufnahme oder Weiter/Betreuung von Menschen mit Behinderungen nicht vor,

- deren Verhalten zu einer akuten Eigengefährdung oder Gefährdung anderer Menschen mit Behinderungen und/oder des Personals sowie anderer Dritter führt,
- deren Verhalten trotz angemessener Betreuung zu einer erheblichen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten, Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit anderer Menschen mit Behinderungen führt,
- die eine behandlungsbedürftige Suchterkrankung und/oder
- die eine primär psychische Erkrankung aufweisen.
- die jede Art und Umfang von 1 zu 1 Betreuung bedürfen (Ausnahme siehe Absatz 5)

(5) In Einzelfällen nimmt die Einrichtung Menschen mit außergewöhnlich schweren Behinderungen auf. Diese Menschen sind dadurch charakterisiert, dass sie außergewöhnlich schwer und häufig mehrfach behindert sind, z.B. durch eine Dauerbeatmung, durch außergewöhnlich schwere oder häufige Spastiken und Epilepsien, dadurch, dass sie schwerste Entwicklungsstörungen aufweisen, sich in der Endphase ihres Lebens befinden, dass sie ein besonderes Maß der Orientierungslosigkeit oder der behinderungsbedingten Fremd- oder Eigengefährdung aufweisen und / oder die aufgrund fachlicher Gutachten einer zusätzlichen Begleitung bedürfen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gleiches gilt für Personen, die bereits in der Einrichtung betreut werden und einen entsprechenden Bedarf entwickeln oder entwickelt haben.

Für diese Menschen mit Behinderungen, die einer ständigen oder zeitweisen 1 zu 1 Betreuung bedürfen, ist ein zusätzlicher Personal- und Sachkostenbedarf für die Versorgung und Betreuung notwendig, der durch die vorliegende Leistungsvereinbarung nicht abgedeckt ist.

Für diese Leistungen ist mit dem zuständigen Leistungsträger ein individueller Zuschlag zur Vergütung zu vereinbaren, weil diese Leistungen nicht Gegenstand der Kalkulation der Vergütung für diese Leistungsvereinbarung sind. Die notwendigen und erforderlichen zusätzlichen Leistungen ergeben sich aus § 5, Ziffer 2.8. Nach erfolgter Vereinbarung solch eines individuellen Zuschlags ist die Notwendigkeit und die Höhe des Bedarfes wiederkehrend zu überprüfen und dementsprechend anzupassen.

Erfüllen diese zusätzlichen Leistungen die Voraussetzungen nach § 37 SGB V und der hierzu erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16.03.2017 bzw. in ihrer jeweils aktuellen Fassung können diese Leistungen aufgrund ärztlicher Verordnung im Rahmen der häuslichen Behandlungspflege innerhalb der Einrichtung durch die zuständige Krankenkasse erbracht werden.

- (6) Die Zugehörigkeit zum Personenkreis stellt der nach § 98 SGB XII zuständige Leistungsträger im Rahmen seiner Hilfeplanung, ggfs. nach Anhörung von weiteren Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist, fest.

- (7) Es werden 42 vollstationäre Plätze im Bereich Wohnen für Schüler/Studenten/Auszubildende vereinbart.

Darüber hinaus verfügt die Einrichtung über 10 Plätze für volljährige Menschen mit Behinderung, die einer Tagesstruktur bedürfen. Hierfür ist eine eigenständige Leistungs-/Prüfungs-/ und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

Folglich stehen insgesamt 52 vollstationäre Betreuungsplätze zur Verfügung. Die jeweiligen Bereiche können wechselseitig belegt werden. Die Platzzahl von 52 vollstationären **Plätzen darf nicht überschritten** werden.

Des Weiteren werden 48 teilstationäre Plätze vereinbart.

§ 4

Inhalt der Leistungen

- (1) Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem individuellen notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfen ausgestaltet werden. Dabei ist das Wirken des Betreuungspersonals auf die Gesamtpersönlichkeit und die Individualität sowie auf die Bedürfnisse des einzelnen Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange ausgerichtet.

- (2) Das Leistungsangebot ist darauf gerichtet, den Menschen mit wesentlichen Behinderungen entsprechend dem notwendigen Bedarf und im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfen im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinär erarbeiteten Förderkonzeptes zu fördern, zu betreuen und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu pflegen.

Bei der Erbringung der nachfolgenden Leistungen bedient sich die Einrichtung u. a. folgender Methoden:

- Einzelgespräche
- Bezugsbetreuung
- Gruppengespräche
- Fachberatung
- Praktische Übungen
- Anleitungen
- Stellvertretende Ausführung

Die Leistungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

(Mit (*) gekennzeichnete Leistungen gelten nicht für den teilstationären Bereich.)

1. Verpflegung, Reinigung

1.1 Verpflegung

- Die Leistungsberechtigten erhalten während ihrer Anwesenheitszeit Vollverpflegung*, die sie in den jeweiligen Gruppen einnehmen.
- Die tägliche Verpflegung umfasst Frühstück (*), Mittagessen, Abendessen (*) sowie eine ganztägige Versorgung mit Getränken. Zwischenmahlzeiten werden angeboten, wenn sie gesundheitsprophylaktisch erforderlich sind, einem Förderzweck dienen oder sie der Gewohnheit bzw. dem individuellen Bedürfnis eines Menschen mit Behinderungen entsprechen. Die Zubereitung erfolgt durch die eigene Großküche, wobei die selbstständige Zubereitung durch die Leistungsberechtigten besonders gefördert wird. Die Zubereitung der zusätzlichen Verpflegung erfolgt durch das Personal der Gruppe oder, soweit möglich, durch die Leistungsberechtigten selbst. Die Mahlzeiten werden gemeinsam in den Räumlichkeiten der Gruppen eingenommen.
- Die Diätversorgung, die regelmäßig zwischen 20 und 30% der Leistungsberechtigten betrifft und die enterale Ernährung erfolgt aufgrund ärztlicher Anordnung und wird durch Fachpersonal in der Großküche zubereitet.
- Art, Umfang und Menge der Verpflegung richtet sich nach einem eigenen Ernährungskonzept, das die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährungswissenschaft berücksichtigt, regelmäßig ärztlich überwacht wird und besonders auf die Ernährung von Menschen ausgerichtet ist, die rollstuhlgelbunden sind.

1.2 Wäschereinigung / Reinigung der Gruppen- und Gemeinschaftsräume

- Für die Leistungsberechtigten wird die Versorgung mit Bettwäsche(*) und Handtüchern durch die Einrichtung sichergestellt, die Versorgung mit persönlicher Wäsche ist durch die Sorgeberechtigten und / oder die Leistungsberechtigten sicherzustellen.
- Die Wäschereinigung der Leistungsberechtigten wird durch die Einrichtung sichergestellt(*).
- In Ausnahme- und Notfällen erfolgt auch eine Reinigung der persönlichen Wäsche der Leistungsberechtigten der Internatsbereiche durch die Einrichtung.
- Die Wäscheversorgung umfasst auch Näh- und Bügelarbeiten(*).
- Die Reinigung der Zimmer, der Gruppen- und Gemeinschaftsräume erfolgt durch die Einrichtung. Eine Einbeziehung der Leistungsberechtigten ist i.d.R. alters- oder behinderungsbedingt nicht möglich.

2. Betreuungsbereich

Umsetzung der individuellen Förderpläne in folgenden Bereichen:

2.1 Pädagogischer Bereich

- Unterstützung der Leistungsberechtigten im Vormittagsbereich (Begleitung, Hilfestellung, Pausendienste, Bad- und Toilettengänge, usw.).
- Unterstützung durch Hausaufgabenbetreuung und Weiterführung der schulischen Arbeit.
- Angebote von Arbeitsgruppen / Neigungsgruppen (z.B.: Sport, Kochen, Kultur, Werken & Basteln etc.).
- Förderung der Teilnahme an externen Angeboten, wie z.B. Theater, Volkshochschule, Jugendgruppen usw. (*)
- Die regelmäßigen pädagogischen Förder-, Hilfe- und Betreuungsleistungen umfassen je nach individuellen Wünschen und Schwerpunktsetzungen folgende Bereiche:
 - a) Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung:
 - Begleitung und Hilfestellung in der Entwicklung und Umsetzung individueller Ziele,
 - Aufbau sozialer Kompetenz,
 - Gesprächsangebote über Partnerschaft und Sexualität,
 - Förderung und möglichst langer Erhalt der Eigenverantwortung und Eigeninitiative,
 - Anleitung und Hilfe bei und teilweise komplette Übernahme der Gestaltung des Tagesablaufes,
 - Anbahnung / Unterstützung des Einsatzes der individuellen Hilfsmittel im alltagspraktischen Gebrauch,
 - sozialpädagogische und psychologische Begleitung in extremen Lebenssituationen (Krisenintervention).

- b) Begleitung, Hilfestellung, Training und Förderung bei
- der Kommunikation, auch mit technischer Unterstützung,
 - Hilfestellung zum Einleben von neuen Leistungsberechtigten,
 - gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung,
 - der Wahrnehmung von Sinnesanreizen,
 - Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere.
- c) Unterstützung der Selbstständigkeit, z.B. beim
- Umgang mit Geld,
 - Einkaufen,
 - Zusammenstellen der Ernährung,
 - Gestalten der Wohnatmosphäre(*),
 - Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel,
 - der eigenen Gesundheitsfürsorge,
 - Mobilitäts- und Selbstständigkeitstraining mit Statuserhebung und ggfs. stufenweiser Kompetenzsteigerung.
- d) Begleitung, Hilfestellung, Training, Förderung und teilweise komplette Übernahme bei der Körperhygiene, der Ernährung sowie der körperlichen und motorischen Fitness und der Gesunderhaltung.
- Fachliche Begleitung von Arztbesuchen mit Behandlungsmotivation und der Bearbeitung von Angstproblematiken(*)
- e) Förderung der Körperwahrnehmung in folgenden Bereichen
- auditiv, gustatorisch, olfaktorisch, visuell, vibratorisch, motorisch, vestibulär und sensorisch
 - beim Kontinenztraining
 - bei der interdisziplinären Unterstützung und alltäglichen Umsetzung logopädischer und therapeutischer Inhalte
 - im Rahmen der sexuellen Selbstbestimmung.
- f) Klärung von Zukunftsperspektiven im Zusammenspiel mit der Hilfeplanung des jeweiligen Leistungsträgers: Dieses umfasst u.a.
- zukünftige Wohnwünsche/Möglichkeiten
 - weiterführende Bildungsmöglichkeiten
 - berufliche Perspektiven.

2.2 Sozialer Bereich

- Einbeziehung der Leistungsberechtigten in die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Bereiche Wohnen(*), Therapie und Schule.
- Zusammensetzung der Gruppen mit unterschiedlichen Behinderungsbildern mit dem Ziel, Akzeptanz, Toleranz und gegenseitige Hilfestellung zu erlernen und praktisch einzusetzen.
- Zusammensetzung der Gruppen mit Personen mit unterschiedlichem Geschlecht, Alter und kognitiven Fähigkeiten.
- Interaktionsförderung zwischen Schülerinnen, Schülern und Betreuern in familienähnlichen Strukturen.
- Moderation bei Diskussionen und Konflikten, Förderung bei der Erarbeitung eigenständiger individueller oder gemeinsamer Problemlösungen.
- Anregung von und Hilfestellung bei möglichst weitgehend selbstbestimmten Freizeitaktivitäten
 - innerhalb der Einrichtung unter Nutzung der baulichen Möglichkeiten (Bewegungshalle, Therapiehalle, Hallenbad, Wasserklangbett, Jugendraum u.a.),
 - außerhalb der Einrichtung unter Einbeziehung des nahe gelegenen Gewerbegebietes, Nutzung der hauseigenen Fahrzeuge bei Ausflügen in die Umgebung, nach Kiel, den Besuch von Events u.a..
- Soweit möglich regelmäßiger Kontakt zu den Sorgeberechtigten, Einbeziehung in die Förderplanung und Lebensgestaltung, Berichterstattung über die Erreichung von Förderzielen, Schulerfolgen, aber auch bei Problemsituationen.
- Unterstützung und Beratung der Sorgeberechtigten beim Umgang mit Problemen im häuslichen Bereich.
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, unter anderem durch Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Hilfsmittel), Förderung und Begleitung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Förderung und Begleitung von Freizeitaktivitäten im Einzel- und Gruppen-Rahmen, Förderung der Teilhabe an sportlichen Aktivitäten (z.B. Rollstuhlhockey), Begleitung zu Sportveranstaltungen im norddeutschen Raum (passive Teilnahme) (*).

2.3 Emotionaler Bereich

- Schaffung eines wertschätzenden Klimas, in dem sich die Leistungsberechtigten angenommen und bei Bedarf auch behütet fühlen.
- Sozialpädagogische Begleitung von Menschen in extremen Lebenssituationen (Menschen mit geringer Lebenserwartung, Menschen mit Dauerbeatmungspflichtigkeit, Menschen in besonderen Krisensituationen).
- Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung,
- Hilfe bei der Bewältigung allgemeiner persönlicher Probleme.
- Hilfe bei der Bewältigung von Angst, Unruhe, Spannungen.
- Begleitung in Trauerphasen, Bewältigung von Todes- und Nahtoderlebnissen, Sterbebegleitung.

2.4 Therapeutische Bereiche

Die Verordnung aller Hilfs- und Heilmittel erfolgt in entsprechenden Visiten vor Ort durch einen Facharzt für Orthopädie, der hierfür von der KVSH ermächtigt wurde. Die Kosten für die verordnungsfähigen Hilfs- und Heilmittel werden entsprechend der Bestimmungen des SGB V von den Krankenkassen übernommen.

Die Leistungen im therapeutischen Bereich sind jedoch nicht durch die verordnungsfähigen Leistungen beschränkt, sondern gehen, da therapeutisch erforderlich, darüber hinaus.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Einrichtung durch Bezugstherapeuten.

a) Physiotherapie /Ergotherapie:

- Einzel- und Gruppentherapien nach unterschiedlichen Konzepten in Zusammenarbeit mit anderen Bereichen dienen insbesondere der Optimierung von Verselbständigungsprozessen und dem Erhalt und Ausbau alltagspraktischer Fähigkeiten als Basis für die zukünftige Lebensführung. Sie dienen weiterhin der Förderung der Beschulungsfähigkeit.
- motorische Förderung und Unterstützung in lebenspraktischen Situationen (z.B. Anziehen, Zähneputzen, Essen usw.).
- Psychomotorisch strukturierte Unterstützung zur Verbesserung der Koordination, Materialerfahrung, Unterstützung bei der Handlungsplanung, Förderung sozialer Kompetenzen.
- Arbeit mit Therapiehunden, Arbeitstraining, Kochgruppe etc..
- Unterstützung bei der Beratung und Anpassung von Hilfsmitteln in Zusammenarbeit mit Fachärzten für Orthopädie, Orthopädiemechanikern, Eltern und Mitarbeitern der Gruppe,
- Umsetzen der individuellen Förderpläne und der therapiebegleitenden Maßnahmen.
- Teilnahme an den ärztlichen Visiten zur Verordnung von Hilfs- und Heilmitteln, Statusermittlung aus orthopädischer und therapeutischer Sicht, ggfs. Anordnung von weiteren Untersuchungen, Beratung von Angehörigen, interdisziplinäre Abstimmung der Maßnahmen.

b) Psychologie:

- Therapiebegleitende Maßnahmen, Austausch mit den hausinternen Fachbereichen (Wohngruppen, Therapie, Schule und Eltern)(*)
- Psychodiagnostik (Feststellung der allgemeinen kognitiven Entwicklung, Persönlichkeitsdiagnostik, psychodiagnostische Berichte, praktische Umsetzung)(*)
- Mitarbeiter- / Elternberatung

- Krisenintervention

c) Logopädie

- Anbahnung von externer Einzel- bzw. Gruppenbehandlung von Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen
- Therapiebegleitende Maßnahmen
- Umfeldberatung

d) Unterstützte Kommunikation

- Hilfestellung im Rahmen der Unterstützten Kommunikation für Leistungsberechtigte und deren Angehörige,
- Diagnostik und Ermittlung von fachgerechten und individuell bedienbaren Hilfsmitteln,
- Umgang mit elektronischen und nichtelektronischen Kommunikationshilfen,
- Unterstützung und Beratung der Familien,
- Stellungnahmen für die Hilfsmittelversorgung hör- und sprachbehinderter Bewohner und Bewohnerinnen

2.5 Förderpflegerischer Bereich im Rahmen der Eingliederungshilfe

- Bereitstellung der notwendigen grund- und förderpflegerischen Hilfen im Tages- und Nachtrhythmus(*) durch Pflegefachpersonal in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Fachpersonal aus dem Bereich Erziehung und Betreuung,
- Unterstützung bei der Beschaffung von und Umgang mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, deren Pflege und Instandhaltung in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen,
- Vorbereitung und Durchführung von Arztbesuchen, Unterstützung bei der Durchführung der verordneten Therapien in Kiel und Umkreis von 20 Kilometern(*).
- Begleitung bei der Aufnahme in Krankenhäuser, Sicherstellung der postoperative Nachsorge usw. (*),
- Anleitung und Unterstützung bei der pflegerischen Eigenversorgung und dessen Selbstmanagement,
- Weitere Hilfen, die aufgrund von funktionellen und/oder intellektuellen Einschränkungen und/oder individuellen psycho-sozialen Problemstellungen notwendig sind (z.B. Anleitung zur Selbstpflege, bei der Beschaffung und Pflege von Wäsche und Bekleidung(*) usw.),
- Einhaltung der medikamentösen Behandlung,
- Verhaltensbeobachtung im Hinblick auf depressive Veränderungen und Tendenzen zur Eigengefährdung unter Einbindung des behandelnden Facharztes.

2.6 übergeordnetes Entlassungsmanagement

Die Vorbereitung auf die nachschulische Situation stellt den Betreuungsbereich vor besondere Herausforderungen, da eine Berufshinführung über außerschulische Praktika durch die Behinderungsbilder deutlich erschwert ist. Zudem gehört hierzu fast immer die Berücksichtigung der nachschulischen Lebens- und Wohnsituation. Die Leistungsberechtigten werden

auf Praktika vorbereitet und an der Auswahl und Besichtigung von Einrichtungen beteiligt.

Umfängliche Beratungen, in denen Eltern, Therapeuten, zuständige Ämter, die Agenturen für Arbeit, der Integrationsfachdienst sowie die einschlägigen Wohn- und Arbeitsstätten eingebunden sind, ergänzen die Angebote.

2.7 Sonstige Bereiche

- Organisation und Durchführung der Wochenendheimfahrten unter Zuhilfenahme externer Fahrdienste(*) ,
- Angebote zur musisch-kulturellen Bildung und Erziehung,
- Förderung der religiösen Selbstbestimmung,
- Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote,
- Angebote im Bereich der Umweltbildung / Erziehung zur Nachhaltigkeit
- Hausaufgabenhilfe
- Vor Aufnahme in die Einrichtung wird eine Diagnose- und Beratungswoche durchgeführt, in der in Abstimmung mit dem Leistungsträger über die Aufnahme in die Einrichtung entschieden wird(*nur 3 Tage bei teilstat. Schülern).

2.8 Zusätzlicher Personalbedarf für die in § 3 Abs. 5 aufgeführten Menschen mit Behinderungen

Im Einzelfall können folgende zusätzliche Leistungen im Rahmen der Versorgung und Betreuung erforderlich sein, die durch einen individuellen Zuschlag zur Vergütung mit dem Leistungsträger zu vereinbaren sind:

- Bis zu 24-Stunden-Betreuung durch examiniertes Pflegepersonal oder eingewiesene Heilerziehungspfleger (Pflicht bei Dauerbeatmung).
- eine ärztliche verordnete oder durch Gutachten festgestellte pädagogische 1:1-Begleitung.
- Spezielle physiotherapeutische Maßnahmen, z.B. häufigere Atemtherapie.
- Spezielle pädagogische und psychologische Begleitung der betroffenen Personen in ihrer häufig totalen Abhängigkeit vom eingesetzten Personal mit dem Ziel, dennoch ein individuelles Maß an Selbstbestimmung zu erhalten.
- Spezielle psychotherapeutische Maßnahmen zur Traumabewältigung.
- Selbst- und Fremdgefährdung, sowie Orientierungslosigkeit, die die ständige Anwesenheit einer Betreuungsperson erfordert.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Vielmehr wird der zusätzliche Personalbedarf in jedem Einzelfall individuell festgelegt und durch einen zusätzlich mit dem Leistungsträger vereinbarten Zuschlag abgebildet. Der für diese Leistungen erforderliche zusätzliche Personalbedarf wird regelmäßig durch ärztliche Verordnung, Gutachten und/oder Entwicklungsberichte begründet, fortlaufend aktualisiert und mit dem Leistungsträger abgestimmt. Leistungen nach dem SGB V sind vorrangig und insbesondere für die oben beschriebenen zusätzlichen Bedarfe sind Leistungen nach § 37 SGB V vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollten Leistungen nach dem SGB V und dem SGB XI im Einzelfall nicht durch den zuständigen Sozialleistungsträger (Krankenversicherung,

Pflegeversicherung, Beihilfe, etc.) übernommen werden, so kann auch eine Einzelfallvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger geschlossen werden.

2.9 Über diese Hilfen hinaus werden von der Einrichtung folgende

Leitungs- und Verwaltungsleistungen erbracht:

- Geschäftsführung,
- Umsetzung komplexer (leistungs-)rechtlicher Anforderungen (Leistungsvereinbarungen, Vergütungskalkulation und –verhandlung, Schiedsstelle SGB XII, etc.),
- Abstimmungsprozesse mit der politischen und der Verwaltungsebene, mit Leistungsträgern und Behörden,
- Verwaltung, Buchhaltung, Personalwesen,
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
- behinderungsspezifische Ernährungsberatung und Ernährungszubereitung,
- Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung,
- Hausmeisterei und Pflege des Außengeländes,
- Betriebstechnik, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Medizinproduktesicherheit, Medizinproduktebeauftragte
- Hygienefachkraft,
- Informationstechnologiedienstleistungen,
- Datenschutzbeauftragte/r,
- Kinderschutzfachkraft,
- betriebsärztliche Versorgung,
- Qualitätssicherung und –management
- Fahr- und Begleitdienste, Organisation gewünschter Wochenendheimfahrten(*)

§ 5

Umfang der Leistungen

- (2) Die von der Einrichtung zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1 und 9 sowie §§ 53, 54 des SGB XII. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 5 LRV-SH. Er überschreitet nicht das Maß des Notwendigen und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des Leistungsberechtigten und wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie durch die Vergütung.
- (3) Die Einrichtung hält folgende zeitliche Betreuungsrahmen vor:
- a) den der 5-Tage-Betreuung (von Sonntag 16:00 Uhr bis Freitag 14:00 Uhr mit Ausnahme der Ferien) ,
 - b) Ganzjahresbetreuung bis zu 365 Tage im Jahr ,
 - c) teilstationäre Betreuung Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:15 Uhr, am Freitag bis 13.00 Uhr mit Ausnahme der Ferien und Feiertage.

§ 6 Kinderschutz

- (1) Der Leistungserbringer stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Leistungserbringer bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 5 Jahren) von dem zu beschäftigenden Personal ein Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (2) Der Leistungserbringer entwickelt ein handlungs- und einrichtungsfeldbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Der Leistungsträger wird über dieses Verfahren unterrichtet.
- (3) Werden der hauptamtlichen Fachkraft des Leistungserbringers (Fachkräfte sind gem. § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich die nach dem Verfahren des Leistungserbringers benannten Verantwortlichen.
- (4) Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen erfahrene Fachkraft hinzugezogen („insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a SGB VIII). Verfügt der Leistungserbringer selbst nicht über diese Fachkraft, so zieht er eine externe Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle, einem Kinderschutz-Zentrum) hinzu. Bei Bedarf berät das Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (5) Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorge-/Erziehungsberechtigten und das Kind/ der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos danach nicht möglich, wird das Jugendamt hinzugezogen.
- (6) Im Rahmen der Fallberatung wird, wenn angezeigt, entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/ dem Jugendlichen und den Personensorge-/Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt (Schutzplan). Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.

- (7) Wenn die angenommenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ablehnen, informiert der Leistungserbringer das Jugendamt. Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil der Hilfeplanung.
- (8) Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Leistungserbringer in geeigneter Form zu dokumentieren. Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach Abs. 5 oder 7, soll diese mindestens Name und Adresse des Kindes/ Jugendlichen sowie der Personensorge-/Erziehungsberechtigten, die beobachteten gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u. a. Gespräche mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und dem Kind/ Jugendlichen) beinhalten.
- (9) Ist das Wohl des Kindes/ Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Leistungserbringer unverzüglich hierüber das Jugendamt. Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden.
- (10) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gem. §§ 61 – 65 SGB VIII und die für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen (z. B. Datenschutzgesetz der EKD für kirchliche Träger) einzuhalten.
- (11) Der Leistungserbringer trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.
- (12) Anhand der in der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Leistungserbringer in konkreten Gefährdungsfällen gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Vereinbarung zur Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe.

§ 7

Verfahrensabsprachen zur Aufnahme von Leistungsberechtigten/ Hilfeplanung des Leistungsträgers

- (1) Sollte dem Leistungserbringer der Bedarf eines behinderten Menschen auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe bekannt werden, verweist dieser vor Beginn einer Maßnahme zur Beratung, Bedarfsermittlung, Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung einer Eingliederungshilfeleistung an den örtlichen zuständigen Sozialhilfeträger.

- (2) Eine Aufnahme eines Leistungsberechtigten erfolgt nur nach Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheids oder einer verbindlichen mündlichen Leistungsübernahmeerklärung des Leistungsträgers.
- (3) Die Hilfeplanung liegt in der Verantwortung des Leistungsträgers. Art, Umfang und Inhalt der Hilfeplanung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei Bedarf an dieser Hilfeplanung aktiv mitzuwirken. Der Leistungsträger bindet den Leistungserbringer im erforderlichen Umfang in die Hilfeplanung mit ein.
- (5) Eine Reflexion der Ergebnisqualität erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans.
- (6) Grundlagen der Fortschreibung des individuellen Hilfeplans können der Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan, ggf. die Stellungnahme beteiligter Sachverständiger und das Hilfeplangespräch mit dem Leistungsberechtigten und / oder dem gesetzlichen Betreuer, ggf. unter Beteiligung der leistungserbringenden Einrichtung sein.
- (7) Ein Bericht zum Hilfeplan bzw. zum internen Förderplan wird vom Leistungserbringer unter Mitwirkung des Leistungsberechtigten erstellt und i.d.R. von diesen und ggf. vom gesetzlichen Betreuer des Leistungsberechtigten unterzeichnet. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung angestrebter Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des Leistungsberechtigten.

Der

(2) Strukturqualität:

Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Einrichtung.

a) Die Einrichtung verfügt über:

- ein **Leitbild** und ein verbindliches **Konzept**, die für alle zugänglich sind und den einzelnen Gruppen angemessenen Raum für die individuelle Gestaltung des Leistungsprozesses lässt,
- sowie über ein **Qualitätsmanagementsystem**, um diese Prozesse stetig zu reflektieren und zu verbessern.

b) **Räumliche Ausstattung:**

- Für die vereinbarten Plätze stehen Einzel- und Zweibettzimmer in 6 Wohngruppen zur Verfügung,
- Für die teilstationäre Nachmittagsbetreuung stehen zusätzlich zu den o.g. Wohngruppen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung
- Küchen, Tages-, Neben-, Hauswirtschaftsräume sowie Bäder, Waschräume und behindertengerechte WC sind in den jeweiligen Gruppensystemen vorhanden,
- ergänzt werden die Räumlichkeiten durch Ladestationen für Rollstühle, Dienstzimmer sowie Pausenräume und Toiletten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Räumlichkeiten sind, soweit erforderlich, mit einer Rufanlage sowie grundsätzlich mit den vorgeschriebenen Brandschutz- und Brandmeldeeinrichtungen ausgestattet,
- die Gemeinschaftsräume verfügen über Musik-, Fernseh- und Wiedergabegeräte, die auch sehbehinderten Leistungsempfängern eine Teilhabe an Gemeinschaftserlebnissen ermöglichen sollen,
- in allen Räumlichkeiten besteht Zugang zum Internet,
- die Einrichtung verfügt u.a. über eine Bewegungshalle, eine Therapiehalle, ein Hallenbad, einen Entspannungsraum sowie über einen Jugendraum zur Freizeitgestaltung.

c) Die Raumübersicht ergibt sich aus Anlage 1, der Lageplan aus Anlage 2 dieser Leistungsvereinbarung. Bei allen baulichen Maßnahmen sowie der Ausstattung werden die gesetzlichen Vorschriften beachtet.

d) Alle Wohn- und Aufenthaltsräume sowie alle sonstigen betriebsnotwendigen Räume sind behindertengerecht ausgestattet. Sämtliche Funktionsräume (Toiletten, Bäder) sind mit den notwendigen Hilfsmitteln (Hubwannen, Duschliegen, Lifter) ausgestattet.

e) Es wird eine angemessene **sächliche Ausstattung** zur Verfügung gestellt, die einen sicheren und erfolgreichen Betrieb ermöglicht und die sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.

- f) **Die Personalausstattung** der Einrichtung und die Qualifikation des Personals richten sich nach der komplexen Gesamtbedarfssituation der betreuten Menschen. Die Gesamtzahl und Qualifikation ergibt sich aus der beiliegenden Personalvereinbarung, die Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist (Anlage 3). Im Einzelfall erforderlicher zusätzlicher Personalbedarf für Leistungen für Leistungsberechtigte gem. § 3 Absatz 5 wird mit dem Leistungs- oder Kostenträger gesondert vereinbart.
- g) Es wird sichergestellt, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Maßnahmen der Personalentwicklung im Rahmen von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen sowie Supervisionen in systematischer Weise weiterentwickelt werden.
- h) **Fremdleistungen** werden anteilig in den Bereichen Verwaltung (Zentralverwaltung) und Wäsche- und Gebäudereinigung erbracht.
- i) Notwendige und angemessene **Fahr- und Begleitdienste** für die Leistungsberechtigten werden sichergestellt. Es wird vereinbart, dass ein Gesamtfuhrpark im DRK- Schul- und Therapiezentrum geschaffen wird, der über die Platzzahlen der dort vorhandenen Leistungsvereinbarungen (Internat und Tagesstruktur) verteilt wird.
- j) Die Einrichtung ist wie folgt in **Versorgungs- und Kooperationsstrukturen** eingebunden:
- Kooperation und Austausch im Verbundsystem des Trägers,
 - Kooperation und Austausch mit Einrichtungen der Behindertenhilfe auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.
 - Kooperation und Austausch mit Rehabilitations- bzw. Sozialhilfeträgern und Institutionen
 - Kooperation und Austausch mit anderen Leistungserbringern im Sinne einer regionalen Netzwerkarbeit,
 - Mitarbeit in regionalen / überregionalen Gremien und Trägernetzwerken.

(2) Prozessqualität:

Die Prozessqualität beschreibt die Art und Weise der Umsetzung der in § 4 dieser Vereinbarung näher beschriebenen Leistungsinhalte und ist die Funktion und das Resultat methodischer Kompetenz hinsichtlich der Leistungserbringung. Im Mittelpunkt der Leistungserbringung steht der Mensch mit Körper- und Mehrfachbehinderungen.

Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich aus:

- Achtung und Respekt vor dem Leistungsberechtigten als selbstverständliche Grundlage der Arbeit in der Einrichtung,
- bewusster Wahrnehmung der professionellen Rolle (pädagogisch-didaktisch orientierte Beziehungsarbeit im Rahmen der individuellen Förderpläne),

- Individualisierung, d. h. Wahrnehmung und Berücksichtigung individueller Fähigkeiten, Neigungen und Wünsche,
- Entwicklungs- und Kompetenzorientierung, d. h. Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen und Entwicklungsprozessen,
- Subjektorientierung, d. h. Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung von biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
- Orientierung an aktuellen wissenschaftlichen und professionellen Standards und von daher Offenheit für Innovationen, d.h. für neue Wege und Konzepte,
- fachlicher Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen erhalten und ausgebaut wird,
- fachübergreifender Teamarbeit,
- Verlässlichkeit und Konstanz des professionellen Handelns.

Das fachliche Handeln orientiert sich immer daran, inwieweit es zur Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und damit zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft sowie zur Steigerung der Lebensqualität beiträgt, insbesondere,

- inwieweit es dazu beiträgt, die Abhängigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu minimieren,
- inwieweit es Menschen mit Behinderungen darin unterstützt, soweit wie möglich ein selbstbestimmtes Leben zukünftig zu führen,
- inwieweit es zur Ausbildung eines persönlichen Lebensstiles beiträgt,
- inwieweit es zur Normalisierung der Lebensbedingungen beiträgt,
- inwieweit es zur Solidarität mit Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Annahme und Akzeptanz führt.

Begleitung, Unterstützung, Förderung und Betreuung richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Der individuelle Hilfebedarf wird ermittelt und methodisch prozessual umgesetzt über eine jeweils individuelle Förderplanung, die folgende Komponenten umfasst:

- den somatischen Bereich, die Wahrnehmung und Bewegung, die Hilfsmittelversorgung, notwendige Hilfestellungen, die motorische Entwicklung, Kommunikation und Interaktion, die persönliche und soziale Identität bezüglich Individualität, emotional-soziale Entwicklungsdimension und Selbstversorgung,
- Wünsche und Ziele der Leistungsberechtigten,
- Kooperation mit Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern.

Es wird sichergestellt, dass die Leistungsberechtigten mit ihren Fähigkeiten und Wünschen in die Gestaltung (Planung, Organisation, Durchführung) von Maßnahmen und Angeboten einbezogen werden.

Um eine gleichbleibend hohe Qualität der in den individuellen Förderplanungen vereinbarten Leistungen zu gewährleisten, finden folgende begleitende Prozesse statt:

- regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der individuellen Förderpläne,
- prozessbegleitende Gespräche über die Zielerreichung,
- fachübergreifende Teamarbeit in Form von regelmäßigen Teambesprechungen, Fallgespräche im Rahmen von Teamsitzungen und thematisch fokussierte Arbeitsgruppen im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit der pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Disziplinen
- IT-gestützte Dokumentation der pädagogischen, therapeutischen und förderpflegerischen Vorgänge mit umfangreichem Berichtswesen.
- Berichterstattung an den Leistungsträger,
- Teilnahme an der Hilfeplanung des Leistungsträgers,
- sowie Planung, Ausbau und konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne der Zielsetzung gemäß § 2 dieser Vereinbarung.

(3) Ergebnisqualität:

Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Maßnahmen, wie sie unter Beachtung der in § 2 dieser Vereinbarung formulierten Ziele festgelegt wurden. Die Einrichtung überprüft regelmäßig die Ergebnisse der im Rahmen der individuellen Hilfe- und Förderpläne festgelegten Ziele. Hierbei werden die Sorge- bzw. Leistungsberechtigten einbezogen.

Das Ergebnis der Leistungserbringung im Sinne der in § 2 dieser Vereinbarung benannten Ziele wird bezogen auf die einzelnen Leistungsberechtigten überprüft und beurteilt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen, Umstände und Rahmenbedingungen. Es findet ein Rückkopplungsprozess statt, dessen Ergebnis in eine neue individuelle Eingliederungshilfeplanung einfließt. Dieser Prozess wird dokumentiert.

§ 9

Leistungsgerechte Vergütung

- (1) Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für eine abzuschließende Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII.
- (2) Die Kalkulation der Personalkosten erfolgt auf Basis des Tarifvertrages der Einrichtung (Tarifvertrag DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.). Die Personalausstattung ergibt sich aus der dieser Leistungsvereinbarung beigefügten Personalvereinbarung.
- (3) Die Einrichtung macht von der Regelung der Ziffer 4.2.2 AVV-SH Gebrauch. Die Regelung zum Platzfreihaltgeld findet keine Anwendung.
- (4) Die Schulkosten, die mit dem Betrieb des Landesförderzentrums für körperliche und motorische Entwicklung Schwentinental in Trägerschaft des Ministeriums für Schule und Berufsbildung während der Unterrichtszeit von 07.45 Uhr bis 13.05 Uhr anfallen, werden vom Einrichtungsträger auf Basis der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen direkt beim Ministerium geltend gemacht. Die Schulkosten sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten.

- (5) Die Kosten für die verordnungsfähigen Therapieleistungen werden entsprechend der Bestimmungen des SGB V von den Krankenkassen übernommen. Die hierdurch erzielten Erlöse werden bei der jährlichen Bestimmung des Vergütungssatzes gem. § 75 Abs. 3 SGB XII vollständig berücksichtigt.
- (6) Die Diagnose- und Beratungswoche wird vergütet.

§ 10

Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Bestimmungen zur Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäß § 9 des LRV-SH i.V.m. Ziffer 6 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 11

In-Kraft-Treten und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

§ 12

Salvatorische Klausel

- (1) Bei Änderungen der in § 2 genannten Grundlagen, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen im gegenseitigen Einvernehmen geschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam. Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen, berührt das die übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung angemessene Regelung treten.

Kiel, den 19. Juli 2019

Im Auftrage

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts (K0002-ROH)

Hopfenstraße 2d · 24114 Kiel

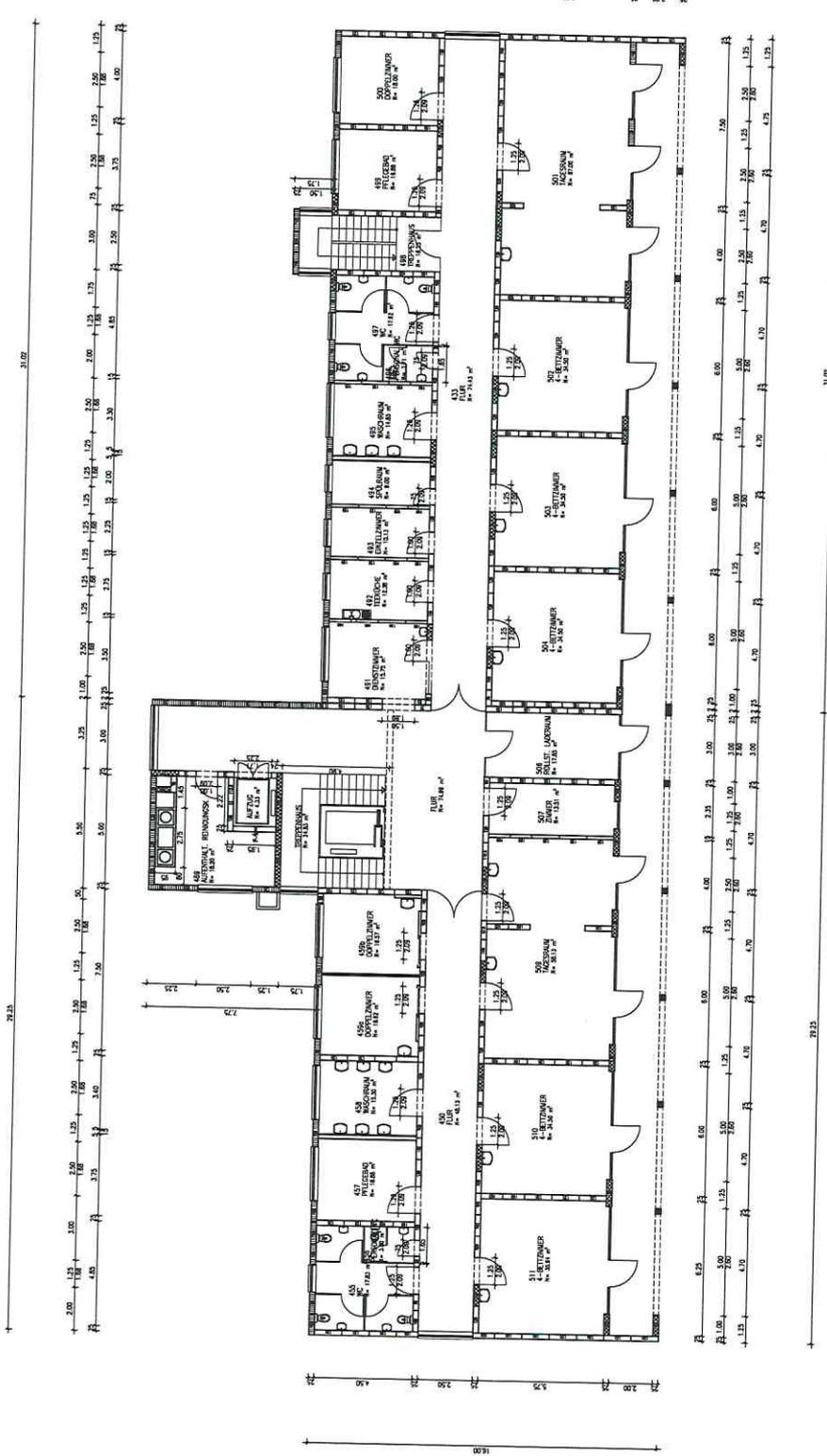
Koordinierungsstelle
soziale Hilfen der
schleswig-holsteinischen Kreise

Kiel, den 19. Juli 2019

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts (K0002-ROH)

Hopfenstraße 2d · 24114 Kiel

Vorstand
Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Landesverband
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Schleswig-Holstein e.V.
Klaus-Groth-Platz 1 · 24103 Kiel



PROJEKT	DRK SCHUL- U. THERAPIEZENTRUM RAISDORF INTERNAT
ADRESSE	HENRY-DUNANT-STRASSE 24223 SCHWIMMENTAL
BAUHER	DRK-LANDESVERBAND S.H. e.V. KLAUS-ROTH-PLATZ 1 24103 HEL
VERBUND	BESTAND
PLAN	GRUNDRISS 2. OBERGESCHOSS
NR.	3
MASSSTAB	1 : 100
DATUM	18.10.2012
ZEICHNER	021
PROJEKTLEITER	00

VERBUND
BESTAND

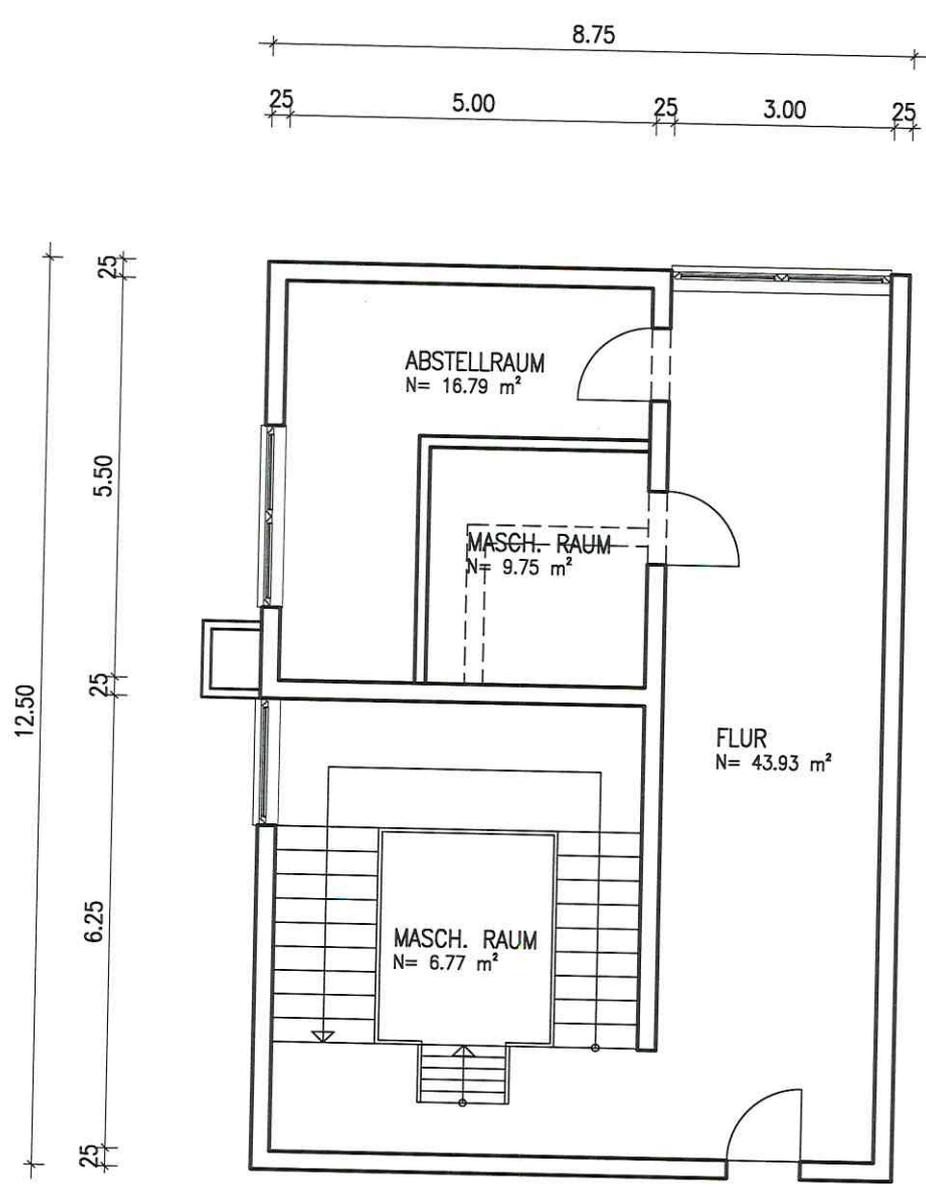
PLAN
GRUNDRISS
2. OBERGESCHOSS

NR. 3
MASSSTAB 1 : 100
DATUM 18.10.2012
ZEICHNER 021
PROJEKTLEITER 00

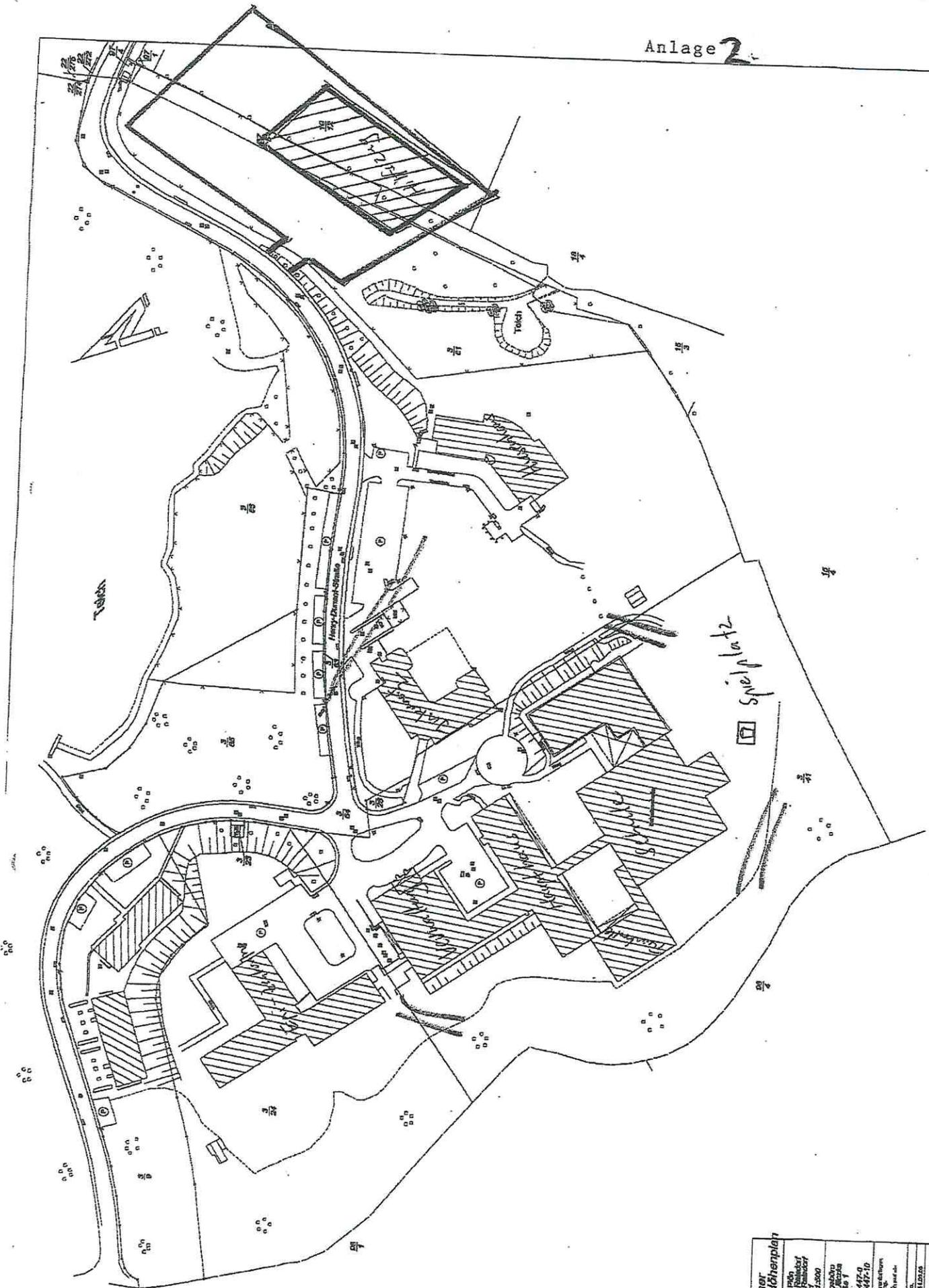
PROJEKTLEITER: DR. MED. UNIV. WÜRZBURG
VERBUNDLEITER: DR. MED. UNIV. WÜRZBURG
VERBUNDLEITER: DR. MED. UNIV. WÜRZBURG
VERBUNDLEITER: DR. MED. UNIV. WÜRZBURG

DIPL.-ING. ARCHITEKT E. SCHNEELOTH PARTNER
ARCHITECTEN • KUNSTLEBEN • PROJEKTSTUDIEN

PLATZ: Unterecke, Nr. 14
10555 Würzburg, Telefon: 0931 4871
Telefax: 0931 4872
E-Mail: info@schneeloth.de
Internet: www.schneeloth.de



PROJEKT SCHUL U. THERAPIEZENTRUM RAISDORF – INTERNAT HENRY- DUNANT-STRASSE, 24223 SCHWENTINENTAL BAUHERR DRK-LANDESVERBAND S.H. e.V. KLAUS-GROTH-PLATZ 1, 24105 KIEL	DIPL.-ING. ARCHITEKT E. SCHNEEKLOTH+PARTNER ARCHITECTEN • INGENIEURE • PROJEKTSTEUERER Markt 26 • 24321 Lütjenburg Telefon: (04381) 4874 Telefax: (04381) 7612	MASSTAB 1:100	PLAN GRUNDRISS DACHGESCHOSS	NR. 4
		DATUM 23.10.2012		



Amtl. Lage- und Höhenplan	
Ort	11818
Ortschaft	Reinbeck
Flur	1:5000
Blatt	1:5000
Verantwortlich	
Dr.-Ing. J. Venzon	
24523 Reinbeck	
Telefon 0162274417-0	
Fax 0162274417-10	
<small> Für Details und Änderungen bitten Sie um einen schriftlichen Auftrag. Die Angaben sind ohne Gewähr. © 2000 J. Venzon </small>	
Blatt No. 241 11818	Blatt No. 11818
Gezeichnet	Reinbeck

Leistungsvereinbarung:		Wohnen und Betreuung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Körper- und Mehrfachbehinderungen, die eine Schule besuchen oder ein Studium bzw. eine Ausbildung absolvieren*			
DRK-Schul- und Therapiezentrum Ralsdorf, Henry-Dunant-Straße, 24223 Schwentimental		SuTz gesamt	VV Schüler, Azubis,...	VV Teilstationär	VV für Schulbegleitung im LAFÖ
Platzzahl gemäß Leistungsvereinbarung:			42	48	78
Personalplan			Wohnen stationär	Teil- stationär	Schule
Funktion / Qualifikation*	VK SOLL				
1. Leitung und Verwaltung	4,58	2,67	1,91	0,00	
1.1 Leitung	2,03	1,19	0,85		
1.1.1 Stv. Leiterin; Abteilungsleiterin (WfB) Stv. Leiter; Abteilungsleiter (WfB)	0,00	0,00	0,00		
1.2 Verwaltung	2,54	1,48	1,06		
		0,00			
2. Gruppenübergreifende Dienste	16,21	7,08	9,13	0,00	
2.1 Psychologinnen, Diplompädagoginnen Psychologen, Diplompädagogen	0,55	0,23	0,32		
2.2 Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoge, Sozialarbeiter	1,92	1,12	0,80		
2.3 Krankengymnastinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen, Krankengymnasten, Logopäden, Ergotherapeuten	13,00	5,42	7,58		
2.4 Arbeitsvorbereiterinnen (WfBM), Arbeitsvorbereiter (WfBM)	0,00				
2.5 Sonstiges Personal	0,74	0,31	0,43		
		0			
3. Erziehung und Betreuung	35,13	19,92	7,62	7,58	
3.1 Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen, Sozial-, Heilpädagoge, Sozialarbeiter	1,82	1,06	0,76		
3.2 Erzieherinnen, Erzieher oder HEP	21,99	12,87	4,08	5,04	
3.3 Gruppenpersonal (WfB)	0,00	0,00			
3.4 Praktikantinnen, Praktikanten	0,00	0,00			
3.5 Hilfspersonal / Fürs.Hilfskräfte	11,32	6,00	2,78	2,54	
		0			
4. Pflegedienste	27,43	25,04	1,77	0,62	
Pflegedienstleitung	1,13	0,66	0,47		
4.1 Pflegefachkräfte (Exam)	12,67	10,75	1,30	0,62	
4.2 Sozialpädagogische Assistentinnen, Kinderpflegerinnen, Sozialpädagogische	0,00				
4.3 Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger	5,79	5,79	0,00		
4.4 Pflegehelferinnen, Pflegehelfer	7,83	7,83	0,00		
4.5 Praktikantinnen, Praktikanten	0,00	0,00			
		0			
5. Nachtwachen	7,98	7,98	0,00	0,00	
5.1 Nachtwache Pflegefachkraft	5,11	5,11			
5.2 Nachtbereitschaft Pflegefachkraft	0,26	0,26			
5.3 Nachtwache Pflegehelfer/in	2,61	2,61			
6. Wirtschafts-, Versorgungs- und technische Dienste	16,45	10,61	5,84	0,00	
6.1 Hauswirtschafts- und Reinigungspersonal	8,44	4,92	3,52		
6.2 Küchenpersonal	5,06	3,97	1,09		
6.3 Technisches Personal	2,95	1,72	1,23		
Gesamtsumme ohne "Sonstiges Personal"	107,77	73,30	26,27	8,20	
7. Sonstiges Personal gemäß Einzelverhandlung (nähere Bezeichnung angeben)	10,58	6,26	4,32	0,00	
7.1 Fahrdienst	0,53	0,53			
7.2 QM	0,50	0,29	0,21		
7.3 FSJ/BFD	7,00	4,00	3,00		
7.4 Azubis und Praktikanten	0,00				
7.5 Datenschutzbeauftragter	0,09	0,05	0,04		
7.6 Betriebsarzt	0,07	0,04	0,03		
7.7 Hygienefachkraft	0,27	0,16	0,11		
7.8 Fachkraft Arbeitssicherheit	0,45	0,26	0,19		
7.9 Medizinprodukt sicherheitsbeauftr.	0,09	0,05	0,04		
7.10 Heimfahrtenorganisation	0,41	0,24	0,17		
7.11 EDV-Administrator	0,00	0,00	0,00		
7.12 Betriebsrat	0,91	0,53	0,38		
7.13 Kinderschutzfachkraft	0,25	0,10	0,15		
	0,00				
Gesamt	118,34	79,56	30,59	8,20	
		118,34			

